

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Cantzeley-Ordnung ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1739?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861898834>

Druck Freier  Zugang



1739

Langheley-Ordnung:



I.



Et Secretarius soll (1.) die Extensiones, welche ihm gebrachte werden/ dergestalt versetzen/ daß solche allemahl den folgenden Tag darauff/ des Morgens gegen 10. Uhr Uns. sern Geheimten Commissions - Räthen zur Revision vorgeleget werden können:

(2.) Genaue Aufsicht haben/ daß die Originalia von denen Cancellisten nicht nur fleißig collationiret/ sondern auch mit ihren Beplagen versehen werden.

(3.) Oberwehnte Originalia am Dienstag und Freitag und zwar des Sommers Vormittags um 9. Uhr/ des Winters aber Nachmittags um 4. Uhr Uns. zur Unterschrift vorlegen/ und solche nachgehens dem Bott. Meister/ welcher sich an benannten Tagen auf der Langley einzufinden/ alsofort zustellen/ und endlich

(4.) Die Commissions - Archiv mit dem Registratore in Ordnung bringen/ und dazu 2. Tage Wöchentlich als Mittwochen und Sonnabend destiniren.

II.

Der Registrator soll (1.) zu denen neuen Sachen/ so bald sie von dem Bottmeister präsentiret/ und ihm zugestellt/ alle Tage die Acta suchen/ und solche denenselben compleat belegen.

(2.) Die ausgesertigte Sachen/ so bald solche ihm von dem Pedell zugestellt worden/ zu denen gehörigen Acten alsofort legen/ auf deren jedes Bünd/ und zwar auff dem ersten Blaude desselben/ die Nähe men der Partheien/ was die Sache betreffe/ quo Anno solche anhändig gemacht/ registriren und numeriren/ damit sie biedurch ergänzt werden/ und

(3.) Die Commissions - Archiv, mit dem Secretario mit dem soder- sambsten in gute Ordnung bringen/ und solches in obhennanten zweien Tagen hauptsächlich bewerctstellen.

Dir

MK-4060. (32.) ²⁷⁻

III.

Der Bottmeister soll (1.) die einkommende Sachen alle Tage präsentieren/ und solche noch desselben Tages dem Registratori geben/ damit selbiger annoch die erforderliche Acta dazu suche/ und solche denen präsentirten neuen Sachen beylegen könne. Wenn

(2.) Die Memorialia welche Gegenheil oder sonstem communicaret werden müssen/ nicht in duplo eingesandt; So hat er solche nicht zu präsentieren/ sondern vielmehr den Supplicanten mit der Post auff dessen Unkosten/ zu remittieren.

(3.) Die Extensiones werden Uns ordinairement von dem Secretario am Dienstage und Freitag um die obmentionirte Zeit vorgelegt; Sollten aber in denen andern Tagen Sachen vorkommen/ wobey perriculum in mora, so können Uns solche von dem Bottmeister zur Unterschrift vorgeleget werden.

(4.) Die Unterschriebene Originalien hat der Bottmeister von dem Secretario am selbigen Tage da sie unterschrieben/ zu empfangen/ und nach der von Uns gnädigst approbiten Sportul-Tabel zu taxiren/ auch bei arbitrarischer Geld Grasse und anderen unbeliebigen Verordnungen dahin zu seben/ daß über erwehrte Tabel denen Supplicanten, nicht das geringste abgesodert werde: Die erlaubte Gefälle aber auf der Kanzelley in guter Verwahrung zu nehmen/ über selbige richtige Rechnung zu führen/ und davon einen jeglichen Participant dasjenige/ was ihm nach Unserer Verordnung gebühret/ Monatlich zu bezahlen.

(5.) Hat derselbe die taxirte Originalia noch am selbigen Tage, da sie unterschieden/ oder wenigstens des Morgens Frühe/ dem Pedellen zuzustellen/ damit solche von ihm versiegelt/ und mit denen darauf nächst abgehenden Posten ungesäumt abgesandt werden können.

IV.

Die Cancellisten sollen (1.) die Extensiones leserlich und mit aller accuraatesse ins reine schreiben/ solche fleißig mit einander collationiren/ und wenn Dubia vorsallen/ solche Unsern Geheimten Commissions-Räthen vortragen/ und von Ihnen die nöthige Erläuterung gewärtigen.

(2.) Ist von denenselben/ neben denen Extensionen, auch alles dasjenige zu copiiren/ was als Beylagen nach Wien/ an Fürstl. Höfe/ und die in biesigen Lauden befindliche Justitz-Collegia, gesandt wird/ die andere Privat-Sachen aber sind dem Pedell zur Abschrift zu überlassen/ und wollen Wir:

(3.) Das

(3.) Dass Niemanden der in der Kanzelle nicht gehöret/ daselbst
der Aufenthalt verstatte werde.

(4.) Sind die abgeschriebene Extensiones dem Secretario zur
Collation vorzulegen/ es wäre denn/ daß einige Sachen/ wobei peri-
culum in motu, auszufertigen/ welche mit dem Bottmeister collationiret
werden können.

V.

Der Pedell soll - (1.) so bald die unterschriebene Originalia von
dem Bottmeister ihm zugestellet worden/ alsofort versiegeln/ und da-
hin sezen/ daß sie keinen Post- Tag überliegen bleiben.

(2.) Hat derselbe die Concepte dem Registratori ungesäumt zu-
stellen/ damit er solche ad Acta legen und numeriren könne.

(3.) Kann von demselben zwar alles dasjenige copiiret wer-
den/ was im Privat- Sachen denen Parteien zu communiciren; Es
wird ihm aber bei unansbleiblicher Abhndung hiedurch injungiret/ was er
abgeschrieben/ fleißig nachzusezen/ und mit der Eingabe zu callationi-
ren/ auch über das gewöhnliche Schreib- Geld von denen Parteien
nichts zu fordern.

VI.

Der Bohte soll die von Unsern Geheimten Commissions- Rähten
ihm gegebene Expedienda in die dazu verhandene Lade legen/ und selbi-
ge dem Secretario zur expedirung hinbringen/ und so bald die Expedition
darinnen geschehen/ solche auf gleiche Art wieder abholen/ und Un-
sern Geheimten Commissions- Rähten zur Signirung bringen/ wie er
denn auch diejenigen Aussertigung/ so ihm gegeben werden/ also-
fort zu insinuiren/ und Unsern Geheimten Commissions- Rähten von dem-
jenigen/ was er Wöchentlich insinuiret/ eine Specification alle Sonna-
bend zu zustellen. Wornach sich ein jeder zu richten hat. Schwerin
den 28ten May 1739.

Christian Sudewig.



Canceller-TAXT.

A rrestatorium		30.	fl.
Citatio per Respons:			
2da.		16.	
3ta.			
Citatio		30.	
Citatio		30.	
Confirmatio	I. Rthl.	45.	
Commissorium		3.	
Execut:		30.	
Susqens: Execut:		30.	
Immissio:		30.	
Suspensio Immissionis		30.	
Inhibitio		30.	
Suspensio Inhibitory		30.	
Mandatum		30.	
Promotorial:		18.	
Protectorium	I. Rthl	30.	
Respons:		3.	
Relexat:		6.	
Subsidiar - Schreiben	I. Rthl.	30.	
Steck - Brieffe	I. Rthl.	3.	
Saly, Conduc:	I. Rthl.	3.	

Von Entrichtung obbemelter Sporteln sind:

- (1) Die Civil und Militair Collegia.
(2) Der Enger Ausschuss
(3) Die erweifliche Arm- und Nekleidende und.
(4) Was ex officio verhangen wird eximiret.

TAXA

Für den Bobten.

Pro Mandato, Inhibit: Arrestatorio und andere Verordnung

3. Bl.

110 Repono I. à 2. fl.
Pro Gratiōsis 24. à 32. fl.
bis I. Rthbr.

